

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2616



NABU Schleswig-Holstein Färberstraße 51 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- u. Agrarausschuss  
Frau Petra Tschanter  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail

**NABU Schleswig-Holstein**

**Bearbeitung:**  
**Fritz Heydemann**  
**Stellvertr. Landesvorsitzender**

Neumünster, 26.01.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landesnatuschutzgesetzes**  
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/1586  
**hier: Streichung des § 50 - Vorkaufsrecht**

-----  
NABU Schleswig -Holstein  
Verbandsbeteiligung  
Angelika Krützfeldt  
Tel. +49 (0)4321.75720-72  
E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein reicht zum o.a. Gesetzesentwurf die  
nachfolgende Stellungnahme ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Krützfeldt  
NABU Schleswig-Holstein

**NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.75720-60  
Fax +49 (0)4321.75720-61  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301  
St.-Nr. 20/292/87034

**Spendenkonto**

Sparkasse Südholstein  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
an den NABU sind steuerbefreit.

**Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes"**

**hier: Streichung des § 50 – Vorkaufsrecht**

Antrag der FDP-Fraktion

Drucksache 20/1586

**Der NABU Schleswig-Holstein lehnt die Forderung der FDP nach ersatzloser Streichung des § 50 LNatSchG und damit des Vorkaufsrechts mit aller Deutlichkeit ab.**

Begründung:

Das Vorkaufsrecht ist 2016 über den § 50 mit folgender grundsätzlicher Begründung wieder in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen worden: *"Die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Vorkaufsrecht, insbesondere bei ökologisch besonders wertvollen und wichtigen Flächen, sinnvoll sein kann, um eine optimale Behandlung naturschutzrelevanter Flächen zuverlässig zu gewährleisten. Es wird deshalb wieder ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeführt, allerdings nur für Flächen, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten so wertvoll sein können, dass deren Ankauf durch die öffentliche Hand vertretbar und - unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage des Landes - möglich erscheint. (Landtagsdrucksache 18/3320, S. 141)"* Dieses wird in den folgenden Textpassagen der bezeichneten Landtagsdrucksache im Einzelnen ausgeführt. Folglich hat der Gesetzgeber eingesehen, dass die mit der Änderung des LNatSchG im Jahr 2007 vorgenommene Abschaffung des Vorkaufsrechts eine Fehlentscheidung gewesen ist.

Die in § 50 aufgezeigten Möglichkeiten des Vorkaufs durch das Land bzw. zugunsten von Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie anerkannten Naturschutzverbänden beschränken sich auf für den Natur- und Klimaschutz sehr relevante Situationen, so auf die Lage der betroffenen Grundstücke in oder dicht an Natura 2000-Gebieten und Vorranggewässern sowie in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Moor- bzw. Anmoorflächen. In der Naturschutzpraxis wird der Vorkauf weitestgehend von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und dabei nur sehr zurückhaltend ausgeübt. Im Schnitt der Jahre hat die Stiftung nicht einmal 50 ha pro Jahr über das Vorkaufsrecht angekauft. Meistens werden dabei kleine, meist unter 2 ha Fläche liegende Moorparzellen erworben, die zur Wiedervernässung eines größeren Moorkomplexes benötigt werden. Damit trägt das Vorkaufsrecht

nicht nur zu Schutz und Entwicklung der Biodiversität, sondern auch zum biologischen Klimaschutz bei. An für die Landwirtschaft eher bedeutsamen Ackerland sind dagegen von der Stiftung im Schnitt der letzten Jahre weniger als 3 ha jährlich mittels Vorkauf erworben worden. Im Übrigen besteht auch zugunsten der Wasser- und Bodenverbände ein Vorkaufsrecht, das für die Renaturierung von Auen der Vorranggewässer oder die Anlage von Gewässerrandstreifen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen genutzt wird.

Die Zurückhaltung bei der Ausübung des Vorkaufsrechts zeigt sich auch darin, dass die diesbezüglichen Ankäufe insgesamt deutlich unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Maximum von 100 ha / Jahr bleiben. Im Vergleich zum Flächenverbrauch durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen von immer noch über 1.000 ha pro Jahr ist das im Hinblick auf den Entzug von Flächen aus der konventionellen Landwirtschaft irrelevant, zumal es sich bei den durch Ausübung des Vorkaufrechts für den Naturschutz gesicherten Grundstücke weit überwiegend um für die Landwirtschaft unproduktive Flächen handelt. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es auch ein im Baugesetzbuch verankertes kommunales Vorkaufsrecht gibt, das über die Entwicklung von Bauleitplänen auch landwirtschaftliche Nutzflächen erfassen lässt.

Ohne die in § 50 konkret benannten Möglichkeiten des Vorkaufs dürfte jedoch die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz noch schwieriger werden als sie jetzt schon ist: Für den Gewässerschutz gemäß den Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind breite Randstreifen an den Vorranggewässern unverzichtbar. Auch im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität, verkörpert z.B. durch die FFH- und die EU-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete, kann das Vorkaufsrecht bei der Integration von für die Gebietskulisse wichtiger Grundstücke hilfreich sein. Für den Biodiversitätsschutz wie auch für einen effektiven Klimaschutz ist die Regenerierung entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moorkörper unerlässlich. Dafür ist das Vorkaufsrecht zwar längst nicht das entscheidende, aber doch in bestimmten Fällen ein notwendiges Instrument.

Zur Form des vorliegenden Antrags:

Der Antrag der FDP-Fraktion heißt lapidar: "*§ 50 wird gestrichen.*" Dazu ist in der Drucksache 20/1586 keinerlei Begründung gegeben worden. Der NABU kann daraus nur folgern, dass zum Thema Vorkaufsrecht seitens des

Antragstellers entweder keine tiefer gehende Reflexion stattgefunden hat oder aber dass man einfach die politische Provokation der Koalition gesucht hat, wohlwissend, dass es auch in der CDU-Fraktion eine kritische Haltung zum Vorkaufsrecht gibt. Denn auch das Plenarprotokoll 20/43 der Landtagssitzung am 23.11.2023 lässt in den Redebeiträgen der FDP eine schlüssige Begründung für die Absicht vermissen, mit diesem Antrag doch recht weit in die Situation des Naturschutzes eingreifen zu wollen. Hier nur die allzu oft stereotyp verwendeten Schlagwörter "*Deregulierung und Bürokratieabbau*" sowie "*Eingriff in die Vertragsfreiheit*" zu bemühen, ist schlicht zu wenig.

Der NABU hat als staatlich anerkannter Naturschutzverband seit etwa 40 Jahren zu zahlreichen Entwürfen von Natur- und Umweltschutz betreffenden Rechtsbestimmungen Stellung genommen, darunter zu einer Vielzahl an Anträgen auf Änderung des Naturschutzrechts. Bislang ist seitens der Antragsteller zu allen vorgeschlagenen Änderungen immer eine ausführliche Begründung vorgelegt worden, die die Intention des Antragstellers dargelegt und in der Regel den Eindruck von dessen ernsthafter Auseinandersetzung mit der Materie hinterlassen hat. Nach Auffassung des NABU gehört das zum guten Stil gerade einer parlamentarischen Debatte, zumal dadurch auch eine gewisse Wertschätzung des Parlaments und seines jeweils zuständigen Ausschusses sowie der mit der entsprechenden Thematik befassten Verwaltung, nicht zuletzt aber auch der zur Stellungnahme aufgeforderten Organisationen, zum Ausdruck gebracht wird.

Eben diese Wertschätzung lässt der FDP-Antrag mit seiner Dürftigkeit, wie sie dem NABU in seiner langjährigen Begleitung von Gesetzgebungsverfahren noch nie begegnet ist, jedoch außer Acht.